

Positionspapier

zu Neuregelung der BEW hinsichtlich Modul 1 für
Transformationspläne und dem neuen BAFA-Merkblatt

Frankfurt am Main, Berlin, 6. März 2026

Die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass Maßnahmen zum Aus- und Umbau der (kommunalen) Wärmenetze wirtschaftlich umgesetzt werden können. Damit Beantragung, Abwicklung und Auszahlung von BEW-Fördermitteln zuverlässig erfolgen und mit möglichst geringem Aufwand verbunden sind, bedarf es eindeutiger und praxistauglicher Vorgaben im Merkblatt des BAFA.

Vor diesem Hintergrund ist die Zusammenfassung der bisherigen Merkblätter zu den Modulen 1-4 und die technischen Anforderungen in einem einheitlichen Merkblatt mit konsolidierten Vorgaben zu begrüßen. Hilfreich ist, dass Antworten auf die bisherigen häufigen Fragen sowie die (ausgeübte) Verwaltungspraxis in das Merkblatt aufgenommen und auf Sonderfälle eingegangen wird. Dies dürfte zu mehr Klarheit bei der Antragsstellung führen. Sehr zu begrüßen ist darüber hinaus, die Ankündigung des BAFA, ab März regelmäßig Informationsveranstaltungen zur BEW anzubieten. Aufgrund der beschränkten Teilnehmeranzahl ist anzuregen, Fragen und Antworten im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Q&A-Dokumentation zur Verfügung gestellt werden.

Von zentraler Bedeutung ist es aber, dass die Förderanträge schnell beschieden werden und damit die Fördermittel schnell bei den Unternehmen ankommen. Nicht vorliegende Bewilligungen verzögern die Vergabeentscheidungen und gefährden damit den Projektfortschritt und die fristgerechte Umsetzung, welche oftmals auf kommunalpolitischen Beschlüssen und Zeitplänen beruhen. Die Differenz zwischen eingereichten und bewilligten Anträgen ist auch im Jahr 2025 deutlich zu hoch gewesen.

Neben einigen spürbaren Verbesserungen, wie z.B. Ausnahmen vom Grundsatz der Auftragserteilung nach dem Erhalt des Zuwendungsbescheids, enthält das aktualisierte Merkblatt allerdings auch Anforderungen, welche nicht praxisgerecht sind und deshalb den Prozess der Antragsstellung, Abwicklung und Auszahlungen erschweren. Besonders kritische Vorgaben, welche an AGFW und VKU herangetragen worden sind, können inkl. Regelungsvorschlägen den folgenden Ausführungen entnommen werden. Im Zuge der angekündigten Überarbeitung des Merkblattes bitten beide Verbände um Berücksichtigung der folgenden Vorschläge.

1 Auslaufende Förderung in Modul 1

Vor dem Hintergrund der Begründung geht das vollständige Auslaufen der Förderung für bestehende Wärmenetze in Modul 1 zu weit. Es fehlt die notwendige Differenzierung der verschiedenen Leistungsphasen. Die auslaufende Förderung der Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen 2 bis 4 der HOAI ist zurückzunehmen.

Das BAFA hat am 05.02.2026 auf seiner Webseite Änderungen am Modul 1 der BEW bekannt gegeben, dass die Förderung von Transformationsplänen ab dem 1. April 2026 nicht mehr möglich ist; ausgenommen sind Industriewärmenetze. Als Begründung zur Einstellung wird auf die Verpflichtung zur Erstellung eines „Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans“ nach § 32 WPG i. V. m. § 23 BHO verwiesen. Zusammengefasst darf nicht gefördert werden (hier in der BEW), was an anderer Stelle gefordert wird (hier im WPG).

Die aktuelle Argumentation des BMWF setzt jedoch einen „Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan“ nach § 32 WPG dem Inhalt einer BEW-Förderung für das Modul 1 für

Bestandsnetze gleich. Betrachtet man die Förderung differenzierter und stellt Förderung und Forderung gegenüber, sind Gemeinsamkeiten, aber vor allem auch deutliche Unterschiede zu erkennen.

Modul 1 der BEW fördert die Erstellung von Transformationsplänen einschl. Planungsarbeiten für bestimmte Maßnahmen, die im Rahmen der Transformation umgesetzt werden sollen. Unterschieden werden dabei Planungsleistungen angelehnt an die Leistungsphasen (LPh) 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Diese Förderung der unterschiedlichen Phasen kann auch getrennt beantragt werden.

Der Transformationsplan nach BEW entspricht dabei der LPh 1, während die LPh 2 bis 4 die Planung bestimmter Maßnahmen und Projekte bis hin zur Genehmigungsreife (als Voraussetzung für einen BEW Modul 2 Antrag) beinhalten. Diese Unterteilung ist schon länger Verwaltungspraxis des BAFA und ist mittlerweile auch im Merkblatt so zu finden (vgl. BEW-Merkblatt, Abschnitt 4.2.1). Diese Unterteilung ist ebenfalls in der BEW-Richtlinie durch verschiedene Abschnitte angelegt. Abschnitt 4.1.1 legt i. V. m. Anhang 3 Mindestinhalte für Transformationspläne fest, Abschnitt 4.1.3 beschreibt ergänzend dazu die Förderfähigkeit von Planungsleistungen der LPh 2 bis 4. Diese Planungsleistungen sind allerdings eindeutig eine Ergänzung und damit an sich kein Mindestinhalt des Transformationsplanes.

Die Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne in Form von Mindestinhalten legt Anlage 3 WPG fest.

Ein Vergleich der Mindestinhalte von Transformationsplänen mit den Anforderungen an Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne macht die inhaltlichen Überschneidungen - auf Ebene der LPh 1 - bereits anhand der Überschriften deutlich. Wenn auch einzelne Formulierung anders lauten oder einzelne Punkte ggf. zusammengefasst sind.

Anhang 3 BEW-Richtlinie	Anlage 3 WPG
Ist-Zustand des Wärmenetzes und der Umgebung des Wärmenetzes (Potenzialanalyse ist Teil des Ist-Zustandes)	Darstellung des Ist-Zustands des bestehenden Wärmenetzes oder des neuen Wärmenetzes einschließlich der Umgebung
	Darstellung der Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme
Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel (Erweiterung des Wärmenetzes ist Teil der Entwicklungspfade)	Zukünftige Entwicklungspfade des Netzes bis zum Dekarbonisierungsziel
	Geplanter Ausbau des Wärmenetzes
Genauere Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen im Netz	Erforderliche Maßnahmen im Netz
Analyse von Umfeldmaßnahmen und Kontext	

Dass der Transformationsplan nach BEW inhaltlich dem Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG entspricht, ist ebenfalls durch die Ausnahmeregelung in § 32 Abs. 2 angelegt. Diese Ausnahme adressiert explizit den Transformationsplan und damit nur die LPh 1 der BEW.

Deutlicher wird der Unterschied noch mit Blick in die Arbeiten, die nach HOAI in den LPh 2 bis 4 durchgeführt werden sollen. Besonders relevant sind in dem Zusammenhang Teil 3 i. V. m. Anlage 12 sowie Teil 4 i. V. m. Anlage 15 der HOAI. Im Folgenden sind ausgewählte Formulierungen für die LPh 3 und 4 aus der HOAI herausgegriffen, um zu verdeutlichen, dass diese Arbeiten nicht zu den Anforderungen nach Anlage 3 WPG passen. Im WPG fehlen solche klaren Anforderungen gänzlich.

HOAI	
Teil 3 Objektplanung, Abschnitt 3, Ingenieurbauwerke § 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke / Anlage 12	Teil 4 Fachplanung, Abschnitt 2 Technische Ausrüstung § 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung / Anlage 15
LPH 3 Entwurfsplanung e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen	LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung) b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung
LPH 4 Genehmigungsplanung f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien	LPH 4 Genehmigungsplanung a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden

Die Gleichsetzung der Anforderungen eines Transformationsplans mit LPh 1 und ergänzend mit den Anforderungen nach HOAI (LPh 2 bis 4) mit dem Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan ist somit nicht gegeben. Die Begründung zum Auslaufen der Förderung ist damit nur im Zusammenhang mit Transformationsplänen und damit nur im Zusammenhang mit der LPh 1 nachvollziehbar.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die LPh 2 bis 4 als wiederkehrende Planungsleistungen späterer Maßnahmenpakete vorgesehen ist und so auch im Verlauf des zukünftigen Entwicklungspfad eine wichtige Unterstützung für die Wärmenetzbetreiber darstellt.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Jahr 2022 veröffentlichte [Kurzgutachten](#) zu „Fordern und Fördern“ hin. Die Studie kommt zum Schluss, dass eine Parallelität von rechtlicher Verpflichtung und staatlicher Förderung verfassungs-, haushalts- und beihilferechtlich grundsätzlich zulässig ist und § 23 BHO kein generelles Förderverbot bei bestehenden gesetzlichen Pflichten begründet, sofern ein eigenständiger Zweck definiert wird, der genau in dieser Form nicht schon durch die Erfüllung von rechtlichen Pflichten erreicht wird (S. 6). Dies gilt unseres Erachtens analog hinsichtlich der gesetzlichen Vorgabe des Ziels, Erstellung/Vorlage eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan einerseits und der Förderung der entsprechenden Maßnahme zur Zielerreichung (BEW-Modul 1 Planungsleistungen der Maßnahmenpakete gemäß LPh 2 bis 4) andererseits. Dass die LPh 2 bis 4 im WPG nicht konkret gefordert werden, geht aus den oben dargestellten Ausführungen hervor. Dahingehend besteht laut Gutachten „Raum für eine Förderung der Nutzung bestimmter Maßnahmen, die als solche rechtlich gerade nicht verpflichtend vorgegeben sind“ (S. 7).

2 Jahresarbeitszahl für Wärmepumpen

Der Wechsel von einer Kombination aus Gütegrade und effektivem COP (COP_{eff}) zu einer Jahresarbeitszahl (JAZ) schwächt das Vertrauen in die Beständigkeit von Entscheidungen in der Verwaltungspraxis, reduziert die Investitionssicherheit massiv, wirft Versorger in ihren Planungen zurück und läuft in dieser Form mit den praktischen Auswirkungen dem Ziel der Richtlinie zuwider.

Wir schlagen deshalb vor:

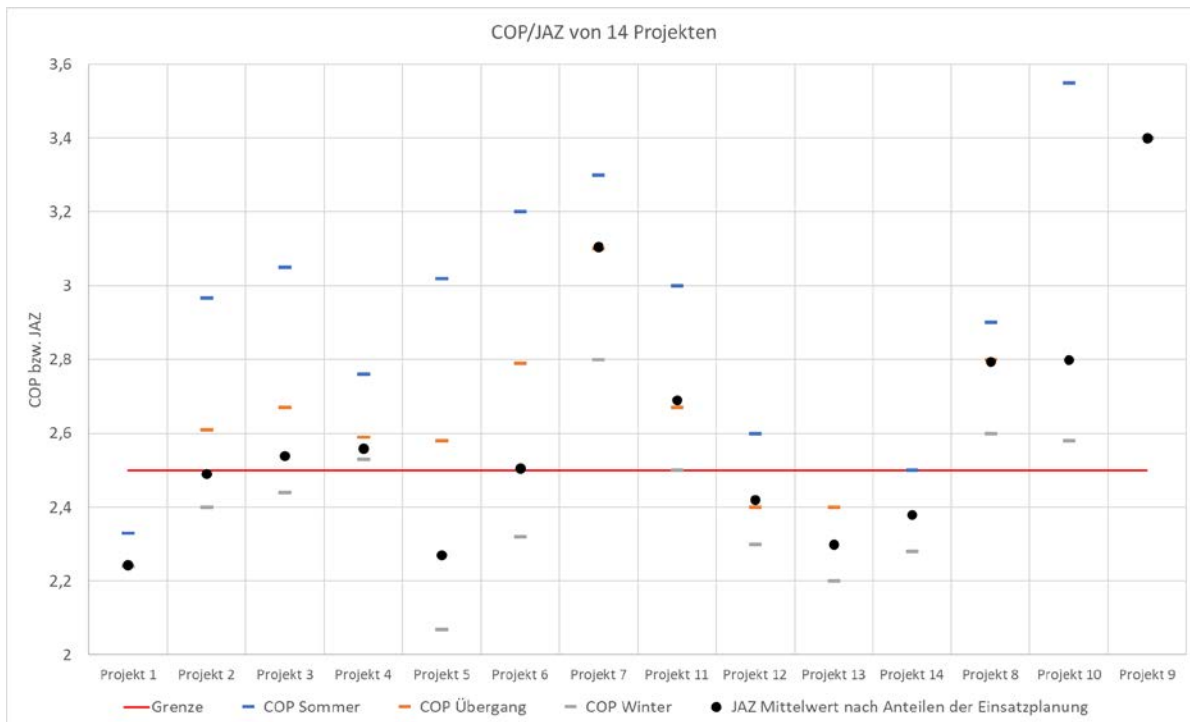
1. Den Übergang nicht anhand des Datums der Antragstellung in Modul 4 festzumachen. Projekte, die Teil eines Transformationsplanes oder gar eines Modul 2 Antrags sind und entsprechend mit der vorherigen Regelung geplant wurden, müssen auch weiter anhand der vorherigen Regelung umgesetzt werden können.
2. Eine langfristige, praktikable Regelung finden, die sowohl dem Wortlaut zur „Jahresarbeitszahl“ (außerhalb des Anwendungsbereichs SCOP) als auch dem Ziel „den Anteil erneuerbarer Energien in Wärmenetzen zu steigern“ gerecht wird.
Eine Option, bei der wir gerne unterstützen, wäre die sinngemäße Übertragung der EN 14825:2012 auf Wärmepumpen in der Fernwärme mit höheren Vorlauftemperaturen und verschiedenen Wärmequelltemperaturen.

Der Begriff einer „Jahresarbeitszahl“ für Wärmepumpen ist verbreitet und besitzt ein allgemeines Verständnis innerhalb der Branche. Dennoch stellen sich zur Berechnung Detailfragen, die geregelt werden müssen. Die Richtlinie konkretisiert die Jahresarbeitszahl deshalb in Fußnote 2, S. 7 der Richtlinie eindeutig mit dem SCOP nach EN 14825:2012. Noch eindeutiger wird der Bezug durch die Berechnungsformel der Förderung auf S. 8 der Richtlinie. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen theoretischen Wert handelt und dieser in der Regel eine Herstellerangabe darstellt.

Allerdings bezieht sich die Norm und damit der SCOP nur auf einen bestimmten Anwendungsbereich. Nicht erfasst sind Anlagen mit einer thermischen Leistung über 400 kW sowie Austrittstemperaturen über 65 °C. Für diese Anlagen wurde mit Veröffentlichung des Merkblatts Technik (Stand 14.02.2023) eine alternative Regelung durch das BAFA eingeführt. Diese Regelung nutzt einen Gütegrad als Fördervoraussetzung und einen effektiven COP (COP_{eff}), ebenfalls als Herstellerangabe, zur Berechnung der Förderung.

Diese Regelung war annähernd drei Jahre in Kraft, gilt damit für über 80 gestellte Anträge in Modul 4 und wurde bei der Planung von Wärmepumpen in den über 800 Anträge in Modul 2 und über 2.400 Anträge in Modul 1 berücksichtigt.

Der Wechsel hat klare, negative Auswirkungen auf den Ausbau von Wärmepumpen, die anhand der nachfolgenden Projektbeispiele gezeigt werden sollen. Für die Grafik wurden Informationen zu 14 Wärmepumpenprojekten, teils realisierte und teils erst geplante Projekte, zusammengetragen. Die Projekte bilden einen breiten Querschnitt bzgl. individueller Leistung bis 50 MW, Einspeisetemperaturen von 85 °C bis 115 °C, eingesetzter Kältemittelmittel und genutzter Wärmequelle. Die Darstellung ist sortiert nach Wärmequellen: elf der Projekte nutzen Gewässer, zwei nutzen Klarwasser (Projekt 8 und 10), eines nutzt Abwärme aus einem BHKW (Projekt 9). (Die Abwärme des BHKW wäre nicht förderfähig, kann aber stellvertretend für andere, vergleichbare industrielle oder gewerbliche Abwärmeprojekte stehen.)



Die Projekte 1, 5 und 13 liegen bzgl. der JAZ deutlich unterhalb der Grenze von 2,5. Es ist davon auszugehen, dass solche Projekte aufgrund der fehlenden Betriebskostenförderung nicht mehr umgesetzt werden. Eine einfache Umplanung, um die 2,5 noch zu erreichen, ist in diesen Fällen in der Praxis schwer vorstellbar.

Bei den Projekten 2, 12 und 14 (ggf. 6) ist eine Umplanung durchaus vorstellbar, um sicher die JAZ von 2,5 zu erreichen. Diese Umplanung bedeutet mindestens einen Zeitverlust. Einige solcher Projekte wurden bereits bis LPH 4 geplant und im ungünstigsten Fall wurde gerade ein Modul 2 Antrag für das Projekt gestellt. Da sich selten etwas an der Wärmequelle ändern lässt, gibt es folgende Möglichkeiten zur Umplanung:

- Die Einsatzplanung der Anlage kann geändert werden. Mit mehr Betriebsstunden bei hohem COP und weniger bei einem geringen COP kann die JAZ als Mittelwert erreicht werden. Die Wärmemenge der fehlenden Betriebsstunden muss durch andere Technologien erzeugt werden.
- Die thermische Leistung der Anlage wird verringert. Mit geringerer Leistung können ggf. nur Teilnetze versorgt oder auch die Einsatzplanung verändert werden. In beiden Fällen muss die fehlende Wärmemenge durch andere Technologien erzeugt werden.
- Die Einspeisetemperatur kann verringert werden. Denn eine geringere Einspeisetemperatur erhöht i. d. R. den COP. Davon ausgehend, dass die geringere Temperatur nicht für die Versorgung der Kunden ausreicht, muss die Temperaturerhöhung anderenorts, durch andere Technologien bereitgestellt werden.

Letztlich führt jede Umplanung dazu, dass weniger Wärme mittels der Wärmepumpe erzeugt wird und entsprechend andere Technologien eingesetzt werden müssen. Die anderen Technologien sind allerdings weniger effizient, bspw. direktelektrische Wärmeerzeugung, oder noch fossil. Da durch die

Umplanung gerade Betriebsstunden mit einem geringem COP vermieden werden, also in den Wintermonaten, wird in vielen Fällen eine fossile Kesselanlage die fehlenden Wärmemengen bereitstellen. Andere erneuerbare Optionen stehen – gerade im Winter – aktuell kaum zur Verfügung und KWK-Anlagen sind in den Zeiten bereits im Einsatz.

Die Auswertung gibt zudem Anhaltspunkte, welche Art von Projekten negative Auswirkungen zu erwarten haben. Projekte mit höheren Wärmequelltemperaturen sollten insgesamt nicht oder nur sehr vereinzelt betroffen sein. Dazu zählen Abwärme, Geothermie oder häufig auch Klarwasser, welches im Jahresdurchschnitt höhere Temperaturen als natürliche Gewässer besitzt. Bezogen auf die thermische Leistung handelt es sich mit 650 MW bei mehr als der Hälfte der aktuell¹ in Planung und Bau befindlichen Anlagen allerdings um Flusswasserwärmepumpen, womit die Tragweite betroffener Projekte deutlich wird. Wenn auch mit einem aufsummierten Projektvolumen von 10 MW die Tragweite im Vergleich geringer ist, sind negative Auswirkungen für Luftwärmepumpen gleichermaßen zu erwarten.

Der Wechsel von einem einmalig zur Antragstellung ermittelten (Planungs-)Wert (COP_{eff}) zu einem jährlichen Wert als Nachweis bringt zudem weitere Herausforderungen mit sich. In erster Linie verringert dies die Investitionssicherheit für Antragsteller, die zuvor durch die mittlerweile mögliche parallele Beantragung in Modul 2 und Modul 4 gestärkt werden sollte. Des Weiteren ergibt sich dadurch eine zusätzliche Variable in der Ermittlung der tatsächlichen Fördermittel. Insgesamt erhöht sich der Prüfaufwand seitens des BAFA, da eben nicht nur bei Antragstellung, sondern auch zu jedem Zwischennachweis eine Prüfung der Kennwerte durchgeführt werden muss. Der einzelne Aspekt mag vor dem Hintergrund des Prüfaufwands zunächst nicht ins Gewicht fallen. Allerdings ist zu beachten, dass der Prüfaufwand insgesamt zu umfangreich ist, zu lange Bearbeitungszeiten ein bekanntes Problem darstellen und es sich eben um einen neuen, zusätzlichen Aspekt handelt.

3 Maximale Vorlauftemperatur

Die Anwendung der Temperaturanforderung an bestehende Wärmenetze wird zur Akzeptanzschwächung der BEW führen. Daher schlagen wir vor, die Regelung zu streichen oder deutlich abzuschwächen.

Das neue Merkblatt stellt im Abschnitt 4.1.1 Maximales Temperaturniveau klar, dass für zu transformierende Wärmenetze keine maximale Vorlauftemperatur von 95 °C gilt. Es wird jedoch gefordert, dass plausibel zu beschreiben ist, wie die Temperatur bis 2045 auf höchstens 95 °C gesenkt wird.

Eine Netztemperaturabsenkung ist eine zielführende Maßnahme, um Wärmenetzverluste zu verringern oder auch mehr treibhausgasneutrale Wärme einspeisen zu können. Dies führt wiederum auch zu betriebswirtschaftlichen Vorteilen für den Betreiber. Aus den genannten Gründen liegt eine Netztemperaturabsenkung im Interesse der Betreiber und wird wo möglich auch durchgeführt.

¹ Agora Energiewende (2025): Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2024. Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2025.

Es gibt jedoch Einschränkungen, die einer übermäßigen Netztemperaturabsenkungen entgegenstehen können und daher Beachtung finden müssen: Dies ist zum einen die aus thermohydraulischer Sicht maximal übertragbare Leistung der Netzabschnitte im Zusammenhang mit Wärmenetzausbauszenarien historisch gewachsener Wärmenetze. Zum anderen sind es höhere Temperaturanforderungen der Kunden (insbesondere Industrie- und Gewerbekunden).

Eine verpflichtende Absenkung der maximalen Vorlauftemperatur auf 95 °C wird insbesondere bei großen Wärmenetzen nur umsetzbar sein, wenn große Leitungsabschnitte ausgetauscht werden, um größere Rohrquerschnitte einzusetzen. Die Maßnahmen sind mit enormem Aufwand und Kosten verbunden, die unverhältnismäßig gegenüber den Einsparungen durch Netzverluste und einem höheren Anteil treibhausgasneutraler Wärme sind.

Wir erkennen an, dass eine objektive Prüfbarkeit von Restriktionen hinsichtlich einer Netztemperaturabsenkung durch das BAFA schwer umsetzbar ist. Jedoch sind im Fall von bestehenden Wärmenetzen Änderungen der Parameterkombinationen von Vor-/Rücklauftemperatur, Rohrquerschnitten und Netzlänge im Kontext der Versorgungsverpflichtung mit deutlichen technisch-wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden, durch die eine verpflichtende Absenkung nicht durchgeführt werden kann.

Dies wird eindeutig zur Akzeptanzschwächung der BEW führen und somit die Förderung zukünftig nur für kleine oder neue Wärmenetze interessant machen. Damit wäre dies als Rückschritt hin zum Vorläuferprogramm Wärmenetzsysteme 4.0 anzusehen, so dass Transformationsprojekte und damit die Dekarbonisierung und der Ausbau der Wärmenetze verhindert werden.

Wir schlagen daher vor, die Regelung zur maximalen Vorlauftemperatur für bestehende Netze entweder beziehungsweise zur Richtlinie zu streichen. Denn in der Richtlinie ist eine solche Temperaturanforderung für bestehende Wärmenetze nicht vorgesehen. Alternativ ist die Verpflichtung zu entschärfen. Nachfolgend sind einige Vorschläge zur Entschärfung aufgelistet:

- *Die Vorgabe von 95°C muss ausnahmsweise nicht eingehalten werden, wenn eine förderfähige Wärmequelle (z.B. Geothermie) ganzjährig eine höhere Temperatur besitzt und durch eine Absenkung keine wesentliche bessere Ausnutzung der Wärmequelle realisiert werden kann. Eine Ausnahme von der Vorgabe wird ebenfalls gewährt, wenn eine fundierte Erläuterung vorgelegt wird, dass eine ganzjährige Absenkung der Vorlauftemperatur auf maximal 95°C mit einem unverhältnismäßig hohen technisch-wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist.*
- Die Anforderungen an die maximale Vorlauftemperatur werden anhand des aktuellen Temperaturniveaus individuell angesetzt. Dabei sind aber deutliche Temperaturabsenkungen vorzulegen.

4 Anforderungen an bestehende Biomasseanlagen

Es muss klargestellt werden, dass bestehende Biomasseanlagen nicht die Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Brennstoffe, der Emissionsgrenzen und der erlaubten Betriebsstunden einhalten müssen. Dies steht bekannter regulatorischer Praxis und ggf. anderen förder- und ordnungsrechtlichen Anforderungen entgegen.

Die in Abschnitt 6.1.2 des neuen BEW-Merkblatts formulierte Anforderung an bestehende Biomasseanlagen ist weder praxisgerecht noch aus der Richtlinie ableitbar. Es geht dabei um den letzten Satz des ersten Absatzes *„Bestehende Anlagen müssen diese Anforderungen ebenfalls erfüllen.“*. Nach Abstimmungsgesprächen mit dem BAFA handelt es sich bei den angesprochenen Anforderungen um die Vorgaben der zulässigen Brennstoffe, der Emissionsgrenzen und der erlaubten Betriebsstunden.

Wir fordern diesen Satz aus dem Merkblatt zu streichen, da er nicht unmittelbar im Zusammenhang mit der geförderten Neuanlage steht. Die Bestandsanlagen genießen zum einen in nahezu allen regulatorischen Bereichen – selbst im Ordnungsrecht - Bestandsschutz und zum anderen gelten für sie gegebenenfalls andere förderrechtliche Anforderungen, die u. U. im Gegensatz zu den Anforderungen des BEW stehen. Zusätzlich sind durch die Begriffsbestimmungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe e des Wärmeplanungsgesetzes ordnungsrechtliche Anforderungen an Biomasseanlagen festgelegt.

Bei einer Erfüllung der aufgelisteten Anforderungen durch bestehende Anlagen ist davon auszugehen, dass die Kosten und wirtschaftlichen Auswirkungen in Bezug auf die Bestandsanlage unverhältnismäßig hoch sind im Vergleich zu den beantragten BEW-Förderkosten.

Die Vorgabe kann aber auch so verstanden werden, dass bei einer Verklammerung einer förderfähigen Neuanlage mit einer bestehenden Anlage (nach den Vorgaben der Richtlinie bzw. des Merkblatts), die daraus resultierende Gesamtanlage die Anforderungen einhalten muss. In diesem Fall sollte der entsprechende Satz wie folgt umformuliert werden, um eine Klarheit der Regelung zu bekommen: *„Bildet eine förderfähige Neuanlage anhand der oben beschriebenen Verklammerungsregeln zusammen mit einer bestehenden Anlage eine Gesamtanlage, so muss die Gesamtanlage die Anforderungen erfüllen.“*.

Herausgeber und Ansprechpartner:

**AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme,
Kälte und KWK e.V.**
Stresemannallee 30, D-60596, Frankfurt am Main

Dr. Jens Kühne
Bereichsleiter Erzeugung, Sektorkopplung und Speicher
Telefon: +49 69 6304-280
E-Mail: j.kuehne@agfw.de

Anschrift Büro Berlin:
Schumannstraße 2, D-10117, Berlin-Mitte

Telefon: +49 69 6304-1
Fax: +49 69 6304-391
E-Mail: info@agfw.de
Internet: www.agfw.de

AGFW ist der Spitzen- und Vollverband der energieeffizienten Versorgung mit Wärme, Kälte und Kraft-Wärme-Kopplung. Wir vereinen mehr als 700 Versorgungsunternehmen (regional und kommunal), Energiedienstleister sowie Industriebetriebe der Branche aus Deutschland und Europa. Als Regelsetzer vertreten wir über 95 % des deutschen Fernwärmeanschlusswertes.

Der AGFW ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer R001096 geführt.

Verband kommunaler Unternehmen e.V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Nils Weil
Senior-Fachgebietsleiter Wärmemarkt, Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau:

220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

© copyright
AGFW, Frankfurt am Main
VKU, Berlin